

SICHERE GASTLICHKEIT

Richtlinien zur Vermeidung von
Infektionen unter den Mitarbeitern



Hoteliers- und Gastwirteverband

Um den Ausfall von Mitarbeitern aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 (Coronavirus) oder schlimmstenfalls einer Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit vorzubeugen, ist es wesentlich, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von engen Kontakten zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu setzen. Eine Infektion von im Betrieb beschäftigten Personen während der Ausübung ihrer Tätigkeit ist absolut zu vermeiden. Aus diesem Grund ist es notwendig, durch geeignete Anweisungen und Maßnahmen, die engen Kontakte zwischen den Mitarbeitern zu vermeiden.

Was versteht man unter enge Kontakte?

Nachfolgend einige Beispiele, welche als enge Kontakte zwischen Personen eingestuft werden können:

- Eine Person, die mit einer infizierten Person direkten Kontakt (von Angesicht zu Angesicht) hatte oder sich zusammen mit einer infizierten Person in einer Entfernung von weniger als 2 Metern voneinander mindestens 15 Minuten lang in einer geschlossenen Umgebung (z. B. in einem Fahrzeug oder in einem geschlossenen Raum) aufgehalten hat, ohne dabei einen chirurgischen Mundschutz getragen zu haben.
- Eine Person, die sich im selben Zimmer oder in der selben Wohneinheit aufgehalten hat, in der auch die infizierte Person übernachtet hat.
- Eine Person, die direkten körperlichen Kontakt mit der angesteckten Person (z. B. beim Händeschütteln) hatte.
- Eine Person, die eine infizierte Person ohne empfohlene Schutzausrüstung oder mit einer nicht geeigneten Schutzausrüstung direkt versorgt hat.
- Eine Person, die direkten, ungeschützten Kontakt mit den Sekreten der infizierten Person hatte (z. B. eine Person, die ohne Handschuhe gebrauchte Papiertaschentücher berührt hat).

Vorschriften sind penibel umzusetzen

Um zu vermeiden, dass es zu engen Kontakten unter den Mitarbeitern kommt und diese möglicherweise bei Auftreten eines Covid-19-Verdachtsfalles mit Symptomen in der Folge isoliert werden müssen oder sich gar infizieren, ist es notwendig, konkrete Maßnahmen zur Vermeidung der oben beschriebenen engen Kontakte zu setzen sowie die Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020, die Maßnahmen des Landeshauptmanns zur Vorbeugung und Bewältigung des COVID-19-Notstands und die Bestimmungen im Bereich der Arbeitssicherheit penibel umzusetzen und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:

➤ Alle Mitarbeiter müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen und unabhängig davon, ob es sich um Gäste oder andere Mitarbeiter handelt, eine chirurgische Maske tragen.

Nur wenn sich Mitarbeiter alleine in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske tragen. Für Mitarbeiter, die im Freien beschäftigt sind, besteht die Pflicht, immer eine chirurgische Maske bei sich zu haben und diese an sämtlichen Orten im Freien zu tragen, mit Ausnahme jener Orte, an denen es aufgrund der Beschaffenheit und angesichts der Umstände gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben.

Für Mitarbeiter im Service, in der Bar und in der Küche gilt, dass diese eine FFP2-Maske tragen müssen, wenn kein CoronaPass Südtirol vorgelegt werden kann. Besitzen die Mitarbeiter in diesen Bereichen einen CoronaPass Südtirol, so dürfen diese eine chirurgische Maske tragen.

➤ Zusätzliche Schutzausrüstung, wie z. B. Einweghandschuhe, Schutzbrille, Gesichtvisier oder Einwegmantel, ist zusätzlich zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand von 1 Meter zwischen den Mitarbeitern dauerhaft unterschritten wird und die Mitarbeiter eng zusammenarbeiten müssen.

➤ Sollten Mitarbeiter Covid-19-Symptome wie Fieber (mehr als 37,5 Grad) oder Atemwegsinfekte haben, dürfen diese nicht zur Arbeit erscheinen. Ihnen muss der Zugang zum Arbeitsplatz untersagt werden.

➤ Alle im Betrieb anwesenden Personen müssen alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, insbesondere jene für die Hände.

➤ Zu bevorzugen sind gestaffelte Ein- und Austrittszeiten der Mitarbeiter, um soweit als möglich Kontakte in gemeinsamen Bereichen (Eingang/Ausgang, Umkleieräume, Essensraum) zu vermeiden.

➤ Der direkte körperliche Kontakt zwischen den Mitarbeitern, wie z. B. beim Händeschütteln oder Umarmungen, ist untersagt.

Wie lassen sich enge Kontakte unter Mitarbeitern vermeiden?

Nachfolgend einige Empfehlungen, wie vermieden werden kann, dass Mitarbeiter engen Kontakt zueinander haben.

Unterbringung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sollten, wenn möglich, allein in einem Zimmer untergebracht werden. Ist dies nicht möglich,

sollten die gemeinsam untergebrachten Mitarbeiter nicht demselben Arbeitsbereich angehören. Dadurch wird vermieden, dass im Falle einer Covid-19-Infektion eines Mitarbeiters weitere Mitarbeiter desselben Arbeitsbereiches aufgrund einer Ansteckung oder einer möglichen Isolation ausfallen.

Verpflegung der Mitarbeiter

Auch während des Essens der Mitarbeiter sollte der Kontakt zwischen den Mitarbeitern soweit als möglich vermieden werden. Optimalerweise sollten die Speisen allein zu sich genommen werden, vor allem von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Ist dies nicht möglich, sollte die Mitarbeiteranzahl, welche gleichzeitig im selben Raum speist, so gering wie möglich gehalten und der Abstand von 2 Meter eingehalten werden. Dazu empfiehlt es sich, dass die gemeinsame Einnahme von Speisen und Getränken der Mitarbeiter in Turnussen in Gruppen mit immer denselben Personen erfolgt, bei welchen darauf geachtet wird, dass die Mitarbeiter nicht einem einzigen Arbeitsbereich angehören. Zum Beispiel sollten nicht alle Mitarbeiter der Küche gemeinsam essen. Dadurch wird vermieden, dass bei der Infektion eines Mitarbeiters sich weitere Mitarbeiter desselben Arbeitsbereiches möglicherweise in Isolation begeben müssen.

Während der Einnahme der Speisen müssen die Mitarbeiter stets einen stabilen Sicherheitsabstand von 2 Metern zueinander einhalten. Nur am Tisch kann auf das Tragen der chirurgischen Maske verzichtet werden.

Nach dem Essen sind die Mitarbeiter angehalten, den Raum unverzüglich zu verlassen.

Zugang zu Gemeinschaftsräumen

Der Zugang zu Gemeinschaftsräumen wie Umkleide-räume, Aufenthaltsräume, Getränke- und/oder Snackautomaten, Raucherecken bzw. Einrichtungen soll so geregelt sein, dass sich optimalerweise jeweils nur eine Person dort aufhält bzw. die gleichzeitige Anwesenheit von Mitarbeitern auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zur Berechnung der maximalen Personenanzahl, welche sich gleichzeitig in Gemeinschaftsräumen aufhalten darf, findet die 1/10-Regelung Anwendung, d. h. 1 Person je 10 m².

Der Sicherheitsabstand von 2 Metern ist überall einzuhalten.

Alle Mitarbeiter müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen, eine chirurgische Maske tragen. Nur wenn sich Mitarbeiter allein in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske tragen.

Der Aufenthalt in den Gemeinschaftsräumen sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Turnusse sind

empfohlen.

Kontakte der Mitarbeiter untereinander

Die Kontakte der Mitarbeiter untereinander sollten grundsätzlich auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, das bedeutet, dass dieser Abstand auch während der Ausübung der Arbeitstätigkeit eingehalten werden muss. Der Sicherheitsabstand von 2 Metern soll stets stabil eingehalten werden. Alle Mitarbeiter müssen in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen, eine chirurgische Maske tragen. Nur wenn sich Mitarbeiter alleine in einem Raum aufhalten, müssen diese keine chirurgische Maske tragen.

Für Mitarbeiter, die im Freien beschäftigt sind, besteht die Pflicht, immer eine chirurgische Maske bei sich zu haben und diese an sämtlichen Orten im Freien zu tragen, mit Ausnahme jener Orte, an denen es aufgrund der Beschaffenheit und angesichts der Umstände gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben.

Für Mitarbeiter im Service, in der Bar und in der Küche gilt, dass diese eine FFP2-Maske tragen müssen, wenn kein CoronaPass Südtirol vorgelegt werden kann. Besitzen die Mitarbeiter in diesen Bereichen einen CoronaPass Südtirol, so dürfen diese eine chirurgische Maske tragen.

Mitarbeiter sollen dazu angehalten werden, auch in ihrer Freizeit die allgemein geltenden AHA-Regeln (Abstand-Handhygiene-Alltagsmaske) und die allgemein geltenden Regeln zu beachten.

Zugang von externen Personen, wie Lieferanten, Vertreter usw.

Um die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Mitarbeitern und Lieferanten/Vertretern/Wartungsfirmen und/oder sonstigen externen Personen zu vermeiden, ist deren Zutritt zum Betrieb so weit als möglich zu unterbinden.

Sollte dies nicht möglich sein, müssen Verfahren für den Eintritt, den Durchgang und das Verlassen mit entsprechenden Modalitäten, Wegverlauf und Zeiten festgelegt werden, um die Kontaktmöglichkeiten zu anderen Personen maximal einzuschränken. Zudem wird empfohlen, externen Personen beim Zutritt zum Betrieb das Tragen von chirurgischen Masken vorzuschreiben.

Ein Beispiel für einen geregelten Zutritt wäre, wenn der Lebensmittelvertreter nur mehr auf Termin in einem eigenen Raum für die Aufnahme der Bestellung Zutritt erhält, und nicht, wie üblich, die Küche betritt. Lieferanten dürfen keinen Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten erhalten. Wenn möglich, müssen die Fahrer der Transportmittel an Bord des eigenen Fahr-

zeugs bleiben. Die Waren sollen von den Mitarbeitern des Betriebes abgeladen oder aufgeladen werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte das Auf- und Abladen ohne Anwesenheit von Betriebsmitarbeitern erfolgen. Ist dies absolut nicht möglich, so muss strikt der Abstand von 2 Metern eingehalten werden.

Allgemein wird empfohlen, den externen Personen beim Zutritt zum Betrieb das Tragen von chirurgischen Masken vorzuschreiben.

Alle Mitarbeiter müssen grundsätzlich in geschlossenen Räumen, bei Anwesenheit anderer Personen, auch externer, unabhängig vom Abstand zwischen den Personen, eine chirurgische Maske tragen.

Reinigung, Desinfektion und Lüftung der Räume, auch Gemeinschaftsräume

Alle Betriebsräume müssen regelmäßig, aber mindestens einmal täglich gereinigt, desinfiziert und gelüftet werden. Bei der Reinigung ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiter eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Beim Entleeren von Mülleimern wird empfohlen, Einweghandschuhe zu verwenden oder darauf zu achten, nicht in den direkten, ungeschützten Kontakt mit Sekreten einer Person zu kommen, z. B. durch das Berühren von gebrauchten Papiertaschentüchern.

Zudem sind zu Schichtende die Reinigung und Desinfektion von Tastaturen, Touchscreens und jeder Computermouse durch entsprechende Reinigungsmittel zu gewährleisten.

Regelmäßiges testen der Mitarbeiter

Um eine konstante Überwachung des Infektionsgeschehens innerhalb des Betriebes zu erreichen wird empfohlen, die Mitarbeiter regelmäßig, mindestens alle 72 Stunden einem Nasenflügeltest zu unterziehen. Dadurch können infizierte Personen schnell identifiziert und eine Ausbreitung der Infektion unter den Mitarbeitern wirksam eingedämmt werden.

Zudem wird die Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses durch den Mitarbeiter bei Dienstantritt am ersten Arbeitstag dringend empfohlen.

Hinweis:

Dieser Leitfaden ist von der HGV-Rechtsabteilung erstellt worden (Stand: 4. Juni 2021).

Die in diesem Leitfaden angeführten Informationen haben empfehlenden Charakter und stellen keine rechtsverbindliche Auskunft oder Anweisung dar. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben übernommen.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Leitfaden die männliche Form verwendet, gemeint sind aber selbstverständlich beide Geschlechter.

Bildnachweis: Armin Terzer



Hoteliers- und Gastwirteverband

Schlachthofstraße 59 | 39100 Bozen
Tel. 0471 317 700
info@hgV.it | www.hgV.it